



Mag. Zigala

BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: st5@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-167.530/0003-IV/ST5/2015 DVR:0000175

Amt der Tiroler Landesregierung - Gewerberecht
Herrn Mag. Michael Fankhauser
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

Wien, am 23.02.2015

Fahrerqualifizierungsnachweis für Lenker mit einer Lenkberechtigung für die Klasse BE mit Code 79.06 ab 01.01.2015 in Deutschland

Sehr geehrter Herr Mag. Fankhauser!

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) bezieht sich auf die Anfrage des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 10.12.2014 betreffend die Verpflichtung für Lenker mit einer Lenkberechtigung für die Klasse BE mit Code 79.06 ab 1.1.2015 in Deutschland einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitführen und vorweisen zu müssen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit E-Mail vom 19.1.2015 – die dem Amt der Tiroler Landesregierung cc übermittelt wurde – wurde das Referat LA21 des deutschen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der gegenständlichen Angelegenheit kontaktiert. Mit beiliegendem E-Mail vom 19.2.2015 hat das Referat LA21 mitgeteilt, dass das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 14.07.2014 dahingehend, dass Lenker mit einer Lenkberechtigung für die Klasse BE mit Code 79.06 ab 1.1.2015 in Deutschland einen Fahrerqualifizierungsnachweis aufgrund einer Weiterbildung benötigen, wenn für die gelenkte Fahrzeug-Kombination seit dem 19.01.2013 eine Lenkberechtigung für die Klasse C1E erforderlich ist, zwar die bisherige Rechtsauffassung Deutschlands widerspiegeln, es jedoch zu einer eventuellen Änderung der bisherigen Rechtsmeinung Deutschlands aufgrund einer politischen Entscheidung kommen könne.

Da im Rahmen der letzten Ausschusssitzung Berufskraftfahrer am 23.10.2014 in Brüssel von Deutschland die Rechtsansicht der Europäischen Kommission (EK) in dieser Frage eingeholt wurde und die EK betont hat, dass die erworbenen Rechte von Lenkern, denen eine Lenkberechtigung für die Klasse BE vor dem 19.1.2013 ausgestellt wurde, grundsätzlich zu berücksichtigen sind, benötigen solche Lenker auch aus Sicht des bmvit keinen Fahrerqualifizierungsnachweis.

Sofern ein österreichischer Lenker mit einer Lenkberechtigung für die Klasse BE mit erworbenen Rechten (B+E oder BE mit Code 79.06) eine grenzüberschreitende Güterbeförderung mit einer

Fahrzeug-Kombination, für die seit dem 19.01.2013 eine Lenkberechtigung für die Klasse C1E erforderlich ist, nach Deutschland plant, sollte er sich vorab bei den zuständigen deutschen Behörden hinsichtlich der Verpflichtung einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und im Rahmen von Verkehrskontrollen vorzuweisen, erkundigen.

Sobald dem bmvit die politische Entscheidung Deutschlands bekannt ist, wird diese den Bundesländern mitgeteilt.

Beilage:

Rückmeldung des deutschen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, Referat LA21, vom 19.2.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Christian Kainzmeier

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Manon Kianpour

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706

E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-02-24T08:05:15+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	jUTbMh1/fnU/RipMis40bQz03MbXPA/RluBsl9q7jm4WDMQCz7wZGBiLC1n7F/XuGFOQfXQEGaIXMIKT9Tax8B84dacCMkIbs2whKRdnTp2D7p8JjyiMuh/tbAgyEmjsXI+RrO4AHBAZxa+33YbFZ/q8G/oL2iwytyVGr3W4=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	